

# Anleitung zur Voranmeldung von Kurzarbeit

(aktualisiert am 25.3.2020)

Alle Betriebe mit Umsatzeinbussen infolge des Coronavirus und Problemen bei der Beschäftigung der Mitarbeitenden können Kurzarbeit beantragen. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde erweitert und das Vorgehen zur Voranmeldung von Kurzarbeit vereinfacht. Diese gelten rückwirkend auf den 17. März 2020.

Ab sofort steht ein neues vereinfachtes Formular für die Voranmeldung von Kurzarbeit in Form eines Excel-Sheets zur Verfügung.

## 1. Neue Bestimmungen zur Kurzarbeit seit dem 20. März 2020

Anschliessend finden Sie eine Zusammenfassung der neuen Bestimmungen zur Kurzarbeit:

- a) Die Verordnung des Bundesrates spricht die Kurzarbeitsentschädigung auch für bisher nicht zum Leistungsbezug berechnete Personengruppen aus:
  - Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter (Inhaber), als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können (zum Beispiel in einer GmbH und AG);
  - Mitarbeitende Ehegatten des Arbeitgebers;
  - Mitarbeitende mit befristeten Arbeitsverträgen;
  - Lernende;
  - Temporärmitarbeitende.
- b) Neu wird vom anrechenbaren Arbeitsausfall keine Karenzzeit abgezogen.
- c) Für folgende Personen gilt eine Pauschale von CHF 3'320.- als massgebender Verdienst für eine Vollzeitstelle:
  - mitarbeitende Eheleute sowie eingetragene Partner oder Partnerinnen des Arbeitgebers;
  - Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgebend beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Eheleute und eingetragenen Partner oder Partnerinnen.
- d) Damit Arbeitgeber den Arbeitnehmern die Löhne am ordentlichen Zahltag bezahlen können, können Arbeitgeber die Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung verlangen, ohne diese vorzusschiessen zu müssen.  
Es ist uns derzeit noch nicht bekannt, wie diese Forderung eingereicht werden kann.
- e) Selbstständigerwerbende, z.B. Inhaber einer Einzelfirma, werden nicht über die Arbeitslosenkasse entschädigt, sondern über die Erwerbsersatzordnung EO. Sie haben vorerst Anspruch auf 30 Taggelder. Das Taggeld beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde. Grundlage für die Festlegung des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens ist das Einkommen, von dem die Beiträge nach dem AHVG erhoben werden (max. 196.- /Tag).

## 2. Vorgehen

### Herunterladen des Formulars auf der Website des SFF oder bei [arbeit.swiss.ch](http://arbeit.swiss.ch)

Die Kurzarbeitsentschädigung muss aktiv beantragt werden, der Kanton wird nicht von sich aus tätig. Erst nach Bewilligung der Kurzarbeit darf Kurzarbeit geleistet werden. Die Voranmeldungen von Kurzarbeit werden jedoch laut Aussagen der Behörden kulant geprüft. Das Dokument wird neu als „Voranmeldung Kurzarbeit COVID-19“ bezeichnet und ist aufgeschaltet unter:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/formulare/fuer-arbeitgeber/kurzarbeits-entschaedigung.html/>

Sie finden dieses Dokument auch auf unserer Homepage:

<https://sff.ch/de/coronavirus.php>

### Betriebsdaten und Adressat im Formular eintragen

Bitte tragen Sie zunächst im Gesuch „Voranmeldung“ die Daten (Adresse, Branche, zuständige Person im Betrieb, Telefon etc.) Ihres Betriebs ein. Die Voranmeldung geht an das kantonal zuständige Amt. Die Liste der kantonal zuständigen Ämter finden Sie auf unserer Homepage.

### Den inhaltlichen Teil des Formulars ausfüllen

Füllen Sie nun das Formular Ziff. 1 bis 8 aus. Folgende Hinweise sind dabei zu beachten:

#### Ziff. 1 des Formulars

Es kann für den ganzen Betrieb oder für eine Betriebsabteilung Kurzarbeit vorangemeldet. Bitte füllen Sie das entsprechende Feld aus.

#### Ziff. 2 des Formulars

Hier verlangt das Amt eine kurze Begründung. Es wird grundsätzlich folgende Formulierung empfohlen (bitte gerne individuell anpassen):

*«Die kontinuierlichen Einschränkungen seit Ende Februar 2020 hat die Folge, dass die Mitarbeitenden nicht oder nur noch zum Teil beschäftigt werden können. Seit Ende Februar 2020 ist das Cateringgeschäft sowie die Lieferungen an Restaurantbetriebe massiv bis komplett sowie kontinuierlich eingebrochen.»*

#### Ziff. 3

Geben Sie den aktuellen Personalbestand an, d.h. alle in ihrem Betrieb angestellten Mitarbeitenden. Auch Mitarbeiter im Stundenlohn mit unbefristeten Verträgen und geringen Schwankungen im Pensum (bis zu 20%). Wichtig: Tragen Sie diese bei „Personalbestand insgesamt“ ein und nicht unter „Arbeitnehmende auf Abruf“. In einer GmbH oder AG auch den Arbeitgeber und Ehepartner sowie Ehepartner von Selbstständigerwerbenden aufführen.

#### Ziff. 4

Einzutragen sind alle Personen aus dem Feld „Personalbestand insgesamt“. Nicht berechtigt sind:

- Mitarbeiter in gekündigten Arbeitsverhältnissen
- Mitarbeiter auf Abruf, die nur sporadisch eingesetzt werden und Einsatzschwankungen von über 20% haben.

#### Ziff. 5

Die voraussichtliche Dauer ist ungewiss. Geben Sie mindestens 3 Monate an. Die Frist kann verlängert werden. Die Rahmenfrist beginnt bei der Anmeldung für 2 Jahre. Die Entschädigung wird innerhalb der 2 Jahre für maximal 12 Abrechnungsperioden ausgerichtet. Arbeitsausfälle mit mehr als 85% werden nur während 4 Abrechnungsperioden bezahlt.

#### Ziff. 6

Unter dieser Ziffer müssen Sie angeben, wie gross der prognostizierte Arbeitsausfall in Prozent für alle Mitarbeiter insgesamt sein wird.

#### Ziff. 7

Die Kurzarbeitsentschädigung wird über die öffentliche Arbeitslosenkasse und nicht über die AHV-Kasse Metzger abgerechnet. Suchen Sie eine aus <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/institutionen-medien/adressen---kontakte.html>.

#### Ziff. 8

Als Mitglied des SFF sind Sie bei der AHV-Kasse Metzger, Wyttenbergstrasse 24, 3013 Bern angeschlossen.

Anschliessend datieren Sie das Formular und unterzeichnen es.

### **Ab sofort ist nur noch eine Beilage zu erstellen**

Nach dem Ausfüllen des Gesuchs müssen Sie nunmehr nur noch ein Dokument erstellen und als Beilage einreichen: das Organigramm Ihres Betriebes.

Ein **Organigramm des Betriebs**. Dieses kann einfach und auch von Hand erstellt werden. Wichtig ist, dass die Unternehmensleitung sowie die einzelnen Bereiche (Laden, Produktion, Zerlegerei, Backoffice, etc.) mit den entsprechenden Namen der Mitarbeitenden und deren Arbeitspensums aufgeführt werden. Eine Vorlage finden Sie unter <https://sff.ch/de/aktuelles/coronavirus.php>.

## **Alles ausgefüllt?**

Prüfen Sie Ihr Gesuch nochmals. Machen Sie sich einen Satz Kopien. In einigen Kantonen kann der Antrag per E- Mail eingereicht werden. Wenn nicht, dann senden Sie die Anmeldung per A-Post-Plus oder per Einschreiben, womit Sie die Zustellung verfolgen können.

## **Was passiert anschliessend?**

Das Amt prüft in der Folge Ihren Antrag und teilt Ihnen per Verfügung mit, ob und ab wann er genehmigt wird. Anschliessend erhalten Sie weitere Informationen vom Amt. Falls Ihr Antrag genehmigt wird, werden Sie nach Ablauf der Abrechnungsperiode einen Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung stellen. Dieser muss folgende Unterlagen beinhalten:

- Formular Antrag und Abrechnung von Kurzarbeit (<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de-/home/service/formulare/fuer-arbeitgeber/kurzarbeitsentschaedigung.html/>)

Die Angaben zu den Sollstunden, den wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden sowie zur Lohnsumme sind durch geeignete betriebliche Unterlagen, wie bspw. Stundenlisten und Lohnjournale zu belegen.

## **Disclaimer**

Diese Anleitung wurde mit aller Sorgfalt erstellt, kann jedoch eine Einzelfallberatung nicht ersetzen. Dieses Dokument verfolgt ausschliesslich einen informativen Zweck. Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch diese praktische Anleitung ergeben kann. Zudem empfehlen wir, sich regelmässig über die Homepage des SECO zu informieren, da aufgrund der aktuellen Lage Änderungen immer möglich sind.

Stand: 25. März 2020

lic. iur. Katharina Zerobin, Leiterin Recht